



Landratsamt Kronach · Postfach 15 51 · 96305 Kronach

Zustellungsurkunde
Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA
Herrn Geschäftsführer Dr. Jörg Utsch
Glashüttenplatz 1 - 7
96355 Tettau

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
Antrag vom 16.11.2020	27 – 170/7 Herr Hämmerling	Tel.: 09261 678-252 Fax: 09261 678-211 thomas.haemmerling@lra-kc.bayern.de	302	17.02.2021

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas

In der oben genannten Angelegenheit erlässt das Landratsamt Kronach folgenden

Bescheid

I. Genehmigung

Der Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Glas auf den Grundstücken FINrn. 152/2 und 153 der Gemarkung Kleintettau erteilt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Einsatz von bis zu 55 % Scherben (Eigen- und Fremdscherben in verschiedenen Anteilen) an allen Wannern zur Herstellung von Post-Consumer-Recycling-Glas (PCR-Glas).

II. Genehmigungsunterlagen

1. Der Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kronach vom 17.02.2021 versehenen Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach
Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr
Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211
Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB



E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00
BIC: GENODEF1KU1



- 1 Antrag vom 16.11.2020
- 1 „Anzeige einer wesentlichen Änderung“ vom 13.11.2020
- 1 Gutachten der LGA GmbH vom 13.11.2020 zur Luftreinhaltung
- 1 Gutachten der LGA GmbH vom 13.11.2020 zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung

- 2. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und diesem Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid maßgebend.

III. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1 Betriebseinrichtungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagen- und Auslegungsdaten zugrunde:

1.1 Technische Daten der Schmelzwannen

Wanne Nr.	2	3	5
Wannentyp	Hexagonal – Cold Top Vertical Melter	Hexagonal – Cold Top Vertical Melter	12-Eck-Elektrowanne
Luftvorwärmung	---	---	---
Schmelzgut	Weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas) und Opalglas, jedoch maximal 2 Wannen gleichzeitig mit Opalglas	Weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas) und Opalglas, jedoch maximal 2 Wannen gleichzeitig mit Opalglas	Weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas) und Opalglas, jedoch maximal 2 Wannen gleichzeitig mit Opalglas
Schmelzfläche	20 m ²	34 m ²	20 m ²
Schmelzleistung	45 t/d 1,875 t/h	75 t/d 3,125 t/h	60 t/d 2,5 t/h
Gesamtschmelzleistung	180 t/d		
Temperatur Schmelze	> 1 500 °C	> 1 500 °C	> 1 500 °C
Temperatur Ofenraum	< 300 °C	< 300 °C	< 300 °C
Brennstoff	Elektroenergie	Elektroenergie	Elektroenergie
Installierte elektrische Energie	3 000 kVA	4 500 kVA	4 500 kVA
Spezifischer Wärmebedarf	1,065 kWh/kg bei 30 % Scherbenanteil	1,048 kWh/kg bei 30 % Scherbenanteil	1,1 kWh/kg
Natriumnitrateinsatz	max. 0,45 %	max. 0,45 %	max. 0,45 %
Natriumsulfateinsatz	max. 0,92 %	max. 0,92 %	max. 0,92 %
Scherbenanteil, bezogen auf das Gemenge	≤ 55 % Gesamtscherbenanteil, variabler Anteil aus Eigenscherben und Fremdscherben	≤ 55 % Gesamtscherbenanteil, variabler Anteil aus Eigenscherben und Fremdscherben	≤ 55 % Gesamtscherbenanteil, variabler Anteil aus Eigenscherben und Fremdscherben

1.2 Technische Daten der Filteranlagen

Die nachstehend dargestellte Belegung der Filter mit den jeweiligen Wannen stellt die aktuelle Situation dar. Grundsätzlich sind auch andere Wannen-Filter-Kombinationen zulässig. Jede geplante Änderung hinsichtlich der Belegung eines Filters mit einer anderen Wanne ist dem Landratsamt Kronach mindestens acht Wochen vor der tatsächlichen Änderung mitzuteilen, sofern für die Änderung nicht eine Anzeige nach § 15 BImSchG oder eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG erforderlich ist.

Belegung	Wanne 2	Wanne 3	Wanne 2 „ALT“ (wird als möglicher Ersatz für alle Wannen vorgehalten)
Hersteller	Vollert KG, Schwabach	Vollert KG, Schwabach	Lühr, Stadthagen
Typ	FAV Saugschlauchfilter F1.60S/81, Bauart „T“	FAV Saugschlauchfilter F 1.60 S/81, Bauart „T“	DWF 3,0 / 2,5 / 2,0 / 68 / 28
Art	Jetpulse-Schlauchfilter mit der Möglichkeit der Additiv-Zugabe	Jetpulse-Schlauchfilter mit der Möglichkeit der Additiv-Zugabe	Kompakt-Flachschlauchfilter mit Reaktor, Kugelrotor und Additivmittel-Zugabevorrichtung
Anzahl der Filterkammern	1	1	1
Anzahl der Filterschläuche	60	60	446
Filterfläche	81 m ² (netto)	81 m ² (netto)	308 m ² (netto)
Filterflächenbelastung	1,0 m ³ /(m ² *min)	1,0 m ³ /(m ² *min)	1,0 m ³ /(m ² *min)
Filtermaterial	Polyacrylnitril/Dolanit Nadel- filz	Polyacrylnitril/Dolanit Nadel- filz	ARAMID-Nadelfilz
Art der Abreinigung	pneumatisch	pneumatisch	pneumatisch
Art des Staubaustrages	Zellradschleuse	Zellradschleuse	Motorgesteuerte Doppelklappe
Nennleistung des Saugzug- ventilators	5 000 m ³ /h (Betriebszustand)	5 000 m ³ /h (Betriebszustand)	18 700 m ³ /h (Betriebszustand)
Saugzug-Typ	FEM 85/315/3000	FEM 58/285/3000	
Saugzug-Art	Radialventilator	Radialventilator	
Saugzug-Motorleistung	7,5 kW	7,5 kW	
Saugzug-Gesamtpressung	31 kPa bei einer Dichte von 1,2 kg/m ³	28,5 kPa	

1.3 Daten der Emissionsquellen

Die nachstehend dargestellte Belegung der Kamine mit den jeweiligen Wannen stellt die aktuelle Situation dar. Grundsätzlich sind auch andere Kamin-Wannen-Kombinationen zulässig. Der Mauerschornstein der „alten“ Wanne 2 (U-Flammenwanne) wird als Ersatzkamin vorgehalten. Jede geplante Änderung hinsichtlich der Belegung eines Kamins mit einer anderen Wanne ist dem Landratsamt Kronach mindestens acht Wochen vor der tatsächlichen Änderung mitzuteilen, sofern für die Änderung nicht eine Anzeige nach § 15 BImSchG oder eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG erforderlich ist.

Belegung	Wannen 2 und 3	Wanne 2 „ALT“ (wird als möglicher Ersatz für alle Wannen vorgehalten)
Höhe	39 m	51 m
Schornsteindurchmesser	0,55 m	0,7 m
Austrittsfläche	0,238 m ²	0,385 m ²
Rechtswert/Hochwert	44 49267 / 55 93021	44 49240 / 55 93087
Bauausführung	Stahlschornstein	Mauerschornstein

1.4 Lager gema Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

1.4.1 Wasserstofflager gema Nr. 17 der Stoffliste nach Anhang 2 der 4. BImSchV

Maximal zulassige Lagermenge: 5 830 kg

1.4.2 Lager gema Nr. 30 der Stoffliste nach Anhang 2 der 4. BImSchV

1.4.2.1 Relevante Stoffe, maximal zulassige Lagermenge auf dem gesamten Betriebsgelande:

- Akute Toxizitat, Kat. 1 und 2,
 - akute Toxizitat, Kat. 3,
 - spezifische Zielorgan-Toxizitat (wiederholte Exposition), Kat. 1,
 - oxidierende Gase, Kat. 1, und
 - oxidierende Feststoffe, Kat. 3
- 134 950 kg

1.4.2.2 Gefahrstofflager, einschlielich Gemengehaus

Maximal zulassige Lagermengen im Gefahrstofflager:

- Abschnitt 1: Oxidierende Feststoffe, Kat. 3 35 000 kg
Gewassergefahrend, Kat. Akut 1 oder Chronisch 1 1 100 kg
- Abschnitt 2: Akute Toxizitat, Kat. 3 4 500 kg
Stoffe ohne immissionsschutzrechtliche Einstufung 57 000 kg
- Abschnitt 3: Stoffe ohne immissionsschutzrechtliche Einstufung 42 500 kg

In das Gemengehaus werden jeweils nur Teilmengen aus dem Gefahrstofflager eingebracht.

1.4.2.3 Technische Gasanlage

Maximal zulassige Lagermengen:

Oxidierende Gase, Kat. 1 52 400 kg
Entzundbare Gase, Kat. 1 1 320 kg

1.4.2.4 Gebaude 35

Maximal zulassige Lagermengen:

Akute Toxizitat, Kat. 1 750 kg
Akute Toxizitat, Kat. 3 42 000 kg
Gewassergefahrend, Kat. Akut 1 oder Chronisch 1 600 kg

1.4.2.5 Sonstiges Betriebsgelande

Maximal zulassige Lagermengen:

Spezifische Zielorgan-Toxizitat (wiederholte Exposition), Kat. 1 300 kg
Gewassergefahrend, Kat. Chronisch 2 650 kg
Entzundbare Flussigkeiten, Kat. 3 20 000 kg

2 Luftreinhaltung

2.1 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung

2.1.1 In den Schmelzanlagen dürfen nur die beantragten Gemengesätze erschmolzen werden. Insbesondere dürfen keine blei- oder arsenhaltigen Einsatzstoffe (soweit bekannt) geschmolzen werden.

Der Sulfat- und der Fremdscherbeneinsatz sind zu dokumentieren.

2.1.2 Die Abgase der Glasschmelzwannen und ggf. der Heißendvergütung sind vollständig zu erfassen und in den Abgasreinigungsanlagen, bestehend aus Gewebefilter und ggf. Additiv-Zugabevorrichtung sowie ggf. Wärmetauscher, zu reinigen. Eine Additiv-Zugabe ist nur beim Erschmelzen von Opalglas erforderlich.

2.1.3 Im gereinigten Abgas der Schmelzanlagen, einschließlich der Abgase einer möglichen Heißendvergütung, dürfen die Emissionen folgende Werte, jeweils bezogen auf die Tonne geschmolzenes Glas, nicht überschreiten:

– Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid), angegeben als NO ₂	0,3 kg/t
– Schwefeloxide, angegeben als SO ₂	0,3 kg/t
– Gesamtstaub maximal jedoch	0,03 kg/t 10 mg/m ³
– Selen, Cobalt und Blei in der Summe	0,0015 kg/t
– Bei Betrieb einer Heißendvergütung, ergänzend zu den vorgenannten Werten: Selen, Cobalt, Blei und Zinn in der Summe	0,003 kg/t
– Blei	2,4 g/t
– Arsen und Cadmium in der Summe maximal jedoch	0,15 g/t 0,75 g/h
– Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF	0,009 kg/t
– Dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl mit Betrieb einer Heißendvergütung an einer Wanne jeweils ohne Betrieb einer Heißendvergütung an einer Wanne jeweils	0,06 kg/t 0,03 kg/t
– Quecksilber Grenzwert Zielwert	0,15 g/t 0,03 g/t
– Im Anhang 5 der TA Luft genannte Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren maximal jedoch (alle 3 Wannen zusammen)	0,3 µg/t 1,25 µg/h
– Metallemissionen I gem. Tabelle 11 der BVT-Schlussfolgerungen (As, Co, Ni, Cd, Se, Cr _{VI} in der Summe)	3 g/t
– Metallemissionen II gem. Tabelle 11 der BVT-Schlussfolgerungen (As, Co, Ni, Cd, Se, Cr _{VI} , Sb, Pb, Cr _{III} , Cu, Mn, V, Sn in der Summe)	15 g/t

Die Staubkonzentration ist bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils.

Im Rahmen der Messungen sind neben den Emissionen, die auf die Tonne geschmolzenes Glas bezogen sind, auch die jeweiligen Massenströme einschließlich deren Messunsicherheiten mit anzugeben.

2.2 Abgasreinigungsanlagen – Betrieb und Wartung

Die Abgasreinigungsanlagen und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein. Filternde Abscheider müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern (z. B. Bigbags) gelagert und transportiert werden.

Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.

Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben der Hersteller zu warten.

Längerfristige Betriebsstörungen einer Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind dem Landratsamt Kronach zu melden.

Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile (insbesondere Ersatzbetuchung) vorrätig zu halten.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an den Abgasreinigungsanlagen sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt Kronach auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

2.3 Ableitung der Abgase

Die gereinigten Abgase der Filter der Glasschmelzwannen sind über einen Kamin mit einer Höhe von 39 m über Erdgleiche abzuleiten.

Alternativ dazu können die gereinigten Abgase der Filter der Glasschmelzwannen auch über den Kamin mit einer Höhe von 51 m über Erdgleiche abgeleitet werden.

Die Kamine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein.

2.4 Überwachung der Anlagen

2.4.1 Erstmalige und Wiederholungsmessungen

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind auf Kosten des Betreibers durch Messungen eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse (siehe Ziffer 2.1.3) nachzuweisen. Abweichend hiervon sind die wiederkehrenden Messungen für Gesamtstaub, Stickstoffoxide und Schwefeloxide einmal halbjährlich durchzuführen. Mit den halbjährlichen Messungen muss erst nach Inkrafttreten der neuen TA Luft begonnen zu werden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Das Landratsamt Kronach ist spätestens acht Tage vor den Messungen vom vorgesehenen Termin zu unterrichten.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/-geräte, des Betriebszustandes der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung).

Eine Ausfertigung des Messberichts ist dem Landratsamt Kronach spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Messungen zuzusenden.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter der Ziffer 2.1.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

2.4.2 Kontinuierliche Überwachung

Tägliche Schmelzleistungen der Wannen

Schmelztemperaturen der Wannen

Differenzdruck (Vollert-Filter, Stahlschornstein) bzw. Stellung der Absperrklappen zur Umfahrung der Reinigungsanlagen, wenn an diesen Umschaltvorgänge erfolgen (Lühr-Filter, Mauerschornstein)

Die Menge an zudosiertem Absorptionsmittel ist durch eine geeignete Einrichtung, z. B. volumetrisch oder gravimetrisch, kontinuierlich zu überwachen. Die Verbrauchswerte (täglich nachgefüllte Menge) sind zusammen mit den Daten über die zugekaufte Art und Menge sowie dem Tag der Lieferung des Absorptionsmittels aufzuzeichnen.

Art und Umfang der Wartungsarbeiten an den Abgasreinigungsanlagen sowie den Mess- und Registriereinrichtungen

Ausfallzeiten und Ausfallursachen beim Betrieb der Abgasreinigungsanlagen sowie der Mess- und Registriereinrichtungen, mit Angabe der getroffenen Abhilfemaßnahmen

Besondere Ereignisse

Die Mess- und Registriereinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Die Überwachungseinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre Funktion hin zu kontrollieren.

2.4.3 Betriebsbuch

Über den Betrieb der Anlagen ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die unter Ziffer 2.4.2 genannten Daten, Prüfungen, Wartungen und Störungen einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist über eine Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt Kronach auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.5 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

3 Lärmschutz

3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der TA Lärm zu beachten.

3.2 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungsisierte Aufstellung, d. h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudefundamenten bzw. -elementen sowie Rohrleitungen).

3.3 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

3.4 Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der von dem Gesamtbetrieb der Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA ausgehenden Geräusche, einschließlich Fahrverkehr und Ladetätigkeiten, darf

- an den am stärksten betroffenen Fenstern (außen) der Wohngebäude Alte Tettauer Straße 4 (Immissionsort 1), Alte Tettauer Straße 2 (Immissionsort 2) und Glasmeister-Heinz-Straße 1 (Immissionsort 3) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten (Gebietseinstufung: Mischgebiet MI):

tagsüber:	60 dB(A)
nachts:	45 dB(A)

- an dem am stärksten betroffenen Fenster (außen) des Wohngebäudes Bergstraße 2 (Immissionsort 5) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten (Gebietseinstufung: Gemengelage [Allgemeines Wohngebiet WA]):

tagsüber:	55 dB(A)
nachts:	43 dB(A)

- an dem am stärksten betroffenen Fenster (außen) des Wohngebäudes Thüringer Straße 2 (Immissionsort 4) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten (Gebietseinstufung: Allgemeines Wohngebiet WA):

tagsüber:	55 dB(A)
nachts:	40 dB(A)

Gemäß Ziffer 6.1 TA Lärm gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten – Spitzenpegelkriterium.

Beurteilungszeiträume:

Tagzeit: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Nachtzeit: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (lauteste Stunde aus diesem Zeitraum)

Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Bescheides ist.

3.5 Die Rauch- und Wärmeabzüge und Lichtkuppeln in den Dächern dürfen zur Nachtzeit nur im Notfall geöffnet werden, nicht jedoch zu Lüftungszwecken.

3.6 Die Verladung der Fertigwaren darf nur tagsüber in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen.

3.7 Die Anlage ist so zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche oder Einzeltöne im Sinne der TA Lärm in Verbindung mit DIN 45680 und zugehörigem Beiblatt 1 in der jeweils gültigen Fassung hervorgerufen werden.

3.8 Frühestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 3.4 nachzuweisen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Die Immissionsmessungen sind wiederkehrend, im dreijährigen Turnus, durchzuführen und können zunächst auf die Nachtzeit beschränkt werden. Auf Anforderung des Landratsamtes Kronach ist auch eine Lärmmessung während der Tagzeit durchzuführen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BImSchG anerkannte Messstellen beauftragt werden.

Werden bei diesen Messungen Richtwertüberschreitungen festgestellt, sind die verursachenden Anlagen bzw. Anlagenteile zu ermitteln, und es sind geeignete Abhilfemaßnahmen aufzuzeigen.

Die Messberichte sind dem Landratsamt Kronach spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

3.9 Die Ausführungen und Anforderungen in den Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 30.11.2018, Nr. 180173 und vom 11.02.2019, Nr. 190109 sind zu beachten. Die Gutachten der LGA QualiTest GmbH, Nr. QEMATAS 8451123 vom 05.05.2006, sowie des TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Nr. 211 74291 002 vom 28.06.2012 und Nr. 211 65279 001 vom 28.02.2011, gelten weiterhin.

4 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und Anlagensicherheit

4.1 Betriebsbereich – Anlagenteile

4.1.1 Wasserstofflager

Maximal zulässige Lagermenge:

5 830 kg

4.1.2 Gefahrstofflager, einschließlich Gemengehaus

Maximal zulässige Lagermengen im Gefahrstofflager:

– Abschnitt 1: P8: Oxidierende Feststoffe, Kat. 3	35 000 kg
E1: Gewässergefährdend, Kat. Akut 1 oder Chronisch 1	1 100 kg
– Abschnitt 2: H2: Akut toxisch, Kat. 2 und Kat. 3 (inhalativ, oral)	4 500 kg
Stoffe ohne störfallrechtliche Einstufung	57 000 kg
– Abschnitt 3: Stoffe ohne störfallrechtliche Einstufung	42 500 kg

In das Gemengehaus werden jeweils nur Teilmengen aus dem Gefahrstofflager eingebracht.

4.1.3 Technische Gasanlage

Maximal zulässige Lagermengen:

Sauerstoff	52 400 kg
Acetylen	810 kg
Verflüssigte entzündbare Gase, Kat. 1, und Erdgas	510 kg

4.1.4 Gebäude 35

Maximal zulässige Lagermengen:

H1: Akut toxisch, Kat. 1	750 kg
E1: Gewässergefährdend, Akut Kat. 1 und Chronisch Kat. 1	600 kg

4.1.5 Sonstiges Betriebsgelände

Maximal zulässige Lagermengen:

E2: Gewässergefährdend, Chronisch Kat. 2	650 kg
Einatembare pulverförmige Nickelverbindungen	300 kg
Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe	20 000 kg

4.2 Allgemeines

4.2.1 Für den Betriebsbereich ist vor Inbetriebnahme des Gefahrstofflagers das vorliegende Konzept zur Verhinderung von Störfällen „Heinz-Glas GmbH“, Werk Kleintettau, Stand 27.04.2015, fortzuschreiben. Inhalt und Umfang des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen haben sich an den Vorgaben des Anhangs III der 12. BImSchV sowie am Leitfaden KAS-19 (Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem) zu orientieren. Insbesondere sind bei der Fortschreibung die SRA/SRB des Betriebsbereichs nach KAS-1 zu ermitteln und Gefährdungsanalysen für alle SRA/SRB zu erstellen.

4.2.2 Für den Betriebsbereich ist vor Inbetriebnahme des Gefahrstofflagers als Basis des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV das Sicherheitsmanagementsystem fortzuschreiben. Inhalt und Umfang des Sicherheitsmanagementsystems haben sich an den Vorgaben des Anhangs III der 12. BImSchV sowie am Leitfaden KAS-19 (Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem) zu orientieren.

4.2.3 Sämtliche sicherheitsrelevanten Dokumentationen (Alarmplan, Feuerwehreinsatzpläne, Lageplan Störfall ...) sind bezüglich der Änderungen/Erweiterungen fortzuschreiben. Sie müssen vor Inbetriebnahme vorliegen.

4.3 Gefahrstofflager

4.3.1 Die Sicherheitsdatenblätter, die für Einsatzkräfte im Falle von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs vorgehalten werden, müssen aktuell (nicht älter als zwei Jahre) und in deutscher Sprache verfasst sein.

4.3.2 Auf die Ausweisung der Ex-Schutzzone 22 im Lager-Abschnitt 2 kann verzichtet werden, wenn das bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs freigesetzte Selen sofort mit geeigneten Mitteln (Kehren oder Saugen mit geeigneten, nicht funkenziehenden bzw. ex-geschützten Werkzeugen/Einrichtungen) aufgenommen wird.

4.3.3 Der Abstand der Beleuchtungskörper im zentralen Gefahrstofflager zu den ortsbeweglichen Gebinden muss mindestens 0,5 m betragen.

4.3.4 Für das zentrale Gefahrstofflager ist ein Prüfkataster zu erstellen, aus dem mindestens folgende Aspekte hervorgehen:

- Prüfgrundlage,
- Prüffristen,
- Prüfer bzw. Prüforganisation und
- Ablage der Prüfberichte.

4.3.5 Für das zentrale Gefahrstofflager ist eine anlagenbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, die die anlagenbezogenen Aspekte nach VAWs, GefStoffV und BetrSichV umfasst.

4.3.6 Bei den Einrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden (Feuerlöscher) im Lager-Abschnitt 1 (Oxidierende Feststoffe) muss es sich um Wasser- bzw. Wasserdampf-Löschmittel handeln.

4.3.7 Die im Brandschutzkonzept der Firma Preventec vom 12.06.2015 aufgelisteten erforderlichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Prüfberichtes des Brandschutz-Sachverständigen Dipl.-Ing. Stefan Rassek vom 11.02.2016 entsprechend umzusetzen. Ergänzend bzw. abweichend hierzu sind folgende Maßnahmen zu ergreifen bzw. umzusetzen:

- Das Verbot der Lagerung brennbarer Stoffe bis zu einem Abstand von mindestens 5 m um das Gefahrstofflager schließt auch Stoffe ein, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen, sowie sonstige brennbare Stoffe und Gegenstände wie z. B. Holzpaletten (Ziffer 6.8).
- Im zentralen Gefahrstofflager dürfen weder Flurförderfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren noch Flurförderfahrzeuge mit elektrischem Antrieb abgestellt werden (Ziffer 6.12).
- Die Unterweisung der Beschäftigten hinsichtlich der Gefahren, sowie zu ergreifender Maßnahmen im Schadensfall, ist vor Inbetriebnahme des zentralen Gefahrstofflagers und spätestens jährlich wiederkehrend durchzuführen. Die Unterweisung ist anhand der stoffbezogenen sowie der anlagenbezogenen Betriebsanweisungen durchzuführen und zu dokumentieren (Ziffer 16.3).

4.3.8 Für das zentrale Gefahrstofflager ist ein Alarmplan zu erstellen, der den Beschäftigten im Rahmen der Unterweisungen bekannt zu machen und vor Ort auszuhängen ist.

4.3.9 Die Zugänge zu den bzw. die Lager-Abschnitte(n) 1, 2 und 3 sind mit den erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen nach ASR A1.3 zu versehen.

4.3.10 Der Zugang zum Gefahrstofflager darf nur berechtigten Personen möglich sein.

4.4 Wasserstofflager

4.4.1 Die Dokumentation der funktionalen Sicherheit (Linde AG, Version 1.0 vom 04.10.2012) muss in einer geprüften und freigegebenen Version mit Unterschrift vorliegen.

4.4.2 Die bestehende Bodenplatte muss für die höheren Lasten durch den größeren LH2-Tank ausreichend bemessen sein (Standisicherheitsnachweis mittels Statik).

4.4.3 Für die MSR-(PLT-)Einrichtungen des LH2-Tanks sind folgende Aspekte im Rahmen des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen zu dokumentieren:

- Wirkmatrix der MSR-(PLT-)Einrichtungen
- Sicherheitsstellung von Ventilen

4.4.4 Für die MSR-(PLT-)Einrichtungen des Wasserbadverdampfers (Sauerstoffanlage) sind folgende Aspekte im Rahmen des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen zu dokumentieren:

- Einstufung der MSR-(PLT-)Einrichtungen nach VDI/VDE 2180
- Wirkmatrix der MSR-(PLT-)Einrichtungen
- Sicherheitsstellung von Ventilen

4.4.5 Für den Sauerstofftank ist der Schutz vor Brandlasten nach TRB 610, Ziffer 3.2.3.3 explizit auszuführen.

4.4.6 Die verstärkten Leitplanken (Fahrzeugrückhaltesystem Aufhaltstufe mindestens H2) müssen so errichtet sein, dass auch ein Schutz für die Wasserstoff-Trailer gegeben ist.

4.4.7 Der Sicherheitsabstand von 10 m um den Flüssig-Wasserstoff-Tank ist auch bezüglich des innerbetrieblichen Parkplatzes einzuhalten.

4.4.8 Folgende mit der Grundsicherungsmaßnahmenstufe 1 verbundene Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sind für den Betriebsbereich zu gewährleisten.

- Vollständig umzäuntes Betriebsgelände (Zaun mit Übersteigschutz)
- Personal ständig anwesend bzw. dokumentierte Kontrollgänge außerhalb der Betriebszeiten
- Zugangskontrollen (Pforte)
- Armaturenschränke für Wasserstoff ständig verschlossen

4.4.9 Folgende Dokumentationen/Nachweise müssen vorliegen bzw. sind fortzuschreiben:

- Betriebsanweisungen (stoff- und anlagenbezogen)
- Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der GefStoffV und § 3 der BetrSichV
- Ex-Schutzdokument nach § 6 Abs. 9 der GefStoffV (nicht erforderlich für Sauerstofftank)
- Prüfungen vor Inbetriebnahme nach § 15 der BetrSichV i. V. m. Anhang 2 der BetrSichV
- Bei Einsatz des Flexwell-Sicherheitsrohrsystems als Erdleitung für Wasserstoff muss der Nachweis über den sicheren Einsatz für Wasserstoff im Rahmen des Ex-Schutzdokuments vorliegen (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-38.4-248 vom 28.07.2011: Zulassung beschränkt auf wassergefährdende Flüssigkeiten; Anhang I Ziffer 1.8 Abs. 1 GefStoffV).

5 Gewässerschutz

5.1 Die Grundwassermessstelle auf der Flurnummer 153/3 der Gemarkung Kleintettau darf durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.

5.2 Einträge von wassergefährdenden Stoffen in die Gewässer und sonstige Verunreinigungen sind zwingend zu vermeiden.

5.3 Beim Betrieb der Anlage ist auf eine entsprechend hochwasserangepasste Bau- und Betriebsweise, insbesondere auf eine ausreichende Höhenlage der geplanten Anlagen bzw. der abgelagerten Gefahrstoffe, zu achten.

6 Arbeitsschutz

6.1 Vor Inbetriebnahme ist für den von der Änderung betroffenen Bereich eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die hiernach erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind.

6.2 Bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie nach prüfpflichtigen Änderungen sind Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen nach § 14 bzw. § 15 der Betriebssicherheitsverordnung nach den Maßgaben der Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen.

IV. Erlöschen und Widerruf der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb von zwei Jahren nicht mit der Änderung der Anlage begonnen oder
- b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist,
- c) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Diese Fristen können aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist jedoch vor Ablauf der Frist zu stellen.

Diese Genehmigung kann widerrufen werden,

- a) wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt wird,
- b) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- c) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- d) um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

V. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.000,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 178,11 €.

Gründe

A.

Die Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA beabsichtigt den Einsatz von maximal 55 % Scherben an allen Wannen. Da neben den Fremdscherben auch weiterhin Eigenschcerben eingesetzt werden sollen, soll die Zusammensetzung der Scherbenanteile zwischen Eigen- und Fremdscherben flexibel gehandhabt werden können.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Glas dar und bedarf deshalb nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA hat mit Schreiben vom 13.11.2020 unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

B.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren entsprechend § 10 BImSchG durchzuführen. Zunächst war jedoch im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG). Diese Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es wurde deshalb festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung wurde entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG im Kreisamtsblatt Nr. 06 vom 01.02.2021 bekannt gegeben.

Nachdem festgestellt worden war, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG sowie § 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, konnte dem Antrag der Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA entsprochen werden, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Im Rahmen der Prüfung nach § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Oberfranken, der Markt Tettau, das Wasserwirtschaftsamt Kronach, die Kreisbrandinspektion sowie am Landratsamt Kronach die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Kreisbauabteilung, der Bereich Abfall- und Bodenschutzrecht, die Abfallwirtschaft und die Umweltingenieurin gehört. Diese Fachbehörden und -stellen haben dem Vorhaben unter den in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Auflagen zugestimmt.

Die umfassende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei Beachtung und Einhaltung der festgesetzten Auflagen den Belangen des Umwelt- und Arbeitsschutzes Rechnung getragen wird und insbesondere die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Hierbei wurde besonders darauf geachtet, dass sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die Anlage so ändert und betreibt, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen stehen der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Die Zulässigkeit der Aufnahme von Auflagen in Ziffer III dieses Bescheides ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die festgesetzten Auflagen sind erforderlich, um die Einhaltung der in § 6 i. V. m. § 5 BImSchG bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

C.

Mit E-Mail vom 04.02.2021 wurde der Antragstellerin ein Entwurf des Genehmigungsbescheides übersandt und gleichzeitig gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 12.02.2021 erklärten Vertreter der Antragstellerin ihr Einvernehmen mit dem Inhalt des Bescheidentwurfes und äußerten gleichzeitig einige redaktionelle Änderungsvorschläge, die im vorliegenden Bescheid jedoch nur teilweise berücksichtigt werden konnten.

D.

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sachlich zur Erteilung der beantragten Genehmigung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

E.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2, demnach ist für die Erteilung einer Genehmigung, sofern dieser keine Investitionskosten zugrunde gelegt werden können, eine Gebühr von 250 € bis 10.000 € festzusetzen. Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller berücksichtigt.

Zusätzlich ist nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz für die fachliche Stellungnahme der Umweltingenieurin zu den Belangen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes für jedes der genannten Prüffelder der verursachte Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 € je Prüffeld, zu erheben. Für die Prüffelder Luftreinhaltung und Lärmschutz wird der Verwaltungsaufwand pauschal auf je 500 € angesetzt.

Die Gesamtgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung:	5.000,00 €
Aufwand der Umweltingenieurin:	<u>1.000,00 €</u>
Zusammen:	<u><u>6.000,00 €</u></u>

An Auslagen werden der Verwaltungsaufwand des Gewerbeaufsichtsamtes (174,00 €) und die Kosten für die Zustellung (4,11 €) erhoben.

Hinweise

1. Die bereits getroffenen Auflagen zu den Belangen der Störfall-Verordnung werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Die Auflagen und Hinweise unter Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Bescheides stellen lediglich eine nachrichtliche Übernahme der bereits mit Bescheid vom 29.11.2016, letztmalig geändert durch Bescheid vom 29.09.2020, festgesetzten Auflagen dar. Dies erfolgt ausschließlich aus Gründen der Übersichtlichkeit.
2. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG werden durch diese Genehmigung nicht mit eingeschlossen (§ 13 BlmSchG). Etwaige notwendige Erlaubnisse vorgenannter Art sind bei den zuständigen Stellen einzuholen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Landratsamt Kronach anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 1 BlmSchG).
4. Sofern beabsichtigt wird, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Kronach unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 3 BlmSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

(S)

Schaller
Regierungsdirektor

Anlagen

- 1 Kostenrechnung
- 1 Satz Antragsunterlagen (4-fach)
- 1 Lageplan M 1 : 1000 Immissionsorte

¹ Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsquellen

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.11.2019 (GVBl. S. 640)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)